

## Wichtige Informationen zum Antrag auf Integrationshilfe in Kindertageseinrichtungen nach SGB IX

Die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist Aufgabe aller Kindertageseinrichtungen nach § 2 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz. Danach sollen Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Benötigt ein Kind pädagogische Anleitung zur Teilhabe am Gruppengeschehen oder begleitende Hilfe bei Alltagshandlungen, können unter bestimmten Bedingungen zusätzlich individuelle Eingliederungshilfen gewährt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Hilfen ist das Vorliegen einer wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderung. Zusammen mit dem formellen Antrag sind vorhandene Unterlagen vorzulegen, die Angaben zum besonderen Unterstützungsbedarf des Kindes enthalten: Kinderarztberichte, SPZ-Berichte, U-Heft, Bericht der Frühförderstelle sowie sonstige Therapieberichte.

Bitte fügen Sie eine Bescheinigung zur Staatsangehörigkeit des Kindes bei: z.B. die Kopie eines Ausweises/ Reisepasses oder die Bestätigung einer Aufenthaltsgenehmigung.

Der Geschäftsbereich Gesundheit wird beauftragt, im Rahmen einer persönlichen Vorstellung des Kindes ein Formblatt Hb/A zu erstellen. In einem Gesamtplan wird dann von allen Beteiligten – Landkreis Ostalbkreis/ Geschäftsbereich Soziales, Erziehungsberechtigte, Kindertageseinrichtung und Integrationsfachkraft – festgehalten, welche Zielsetzung die Integrationshilfe verfolgt und mit welchen Maßnahmen die Integrationsfachkraft dies erreichen soll.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass therapeutische Leistungen wie Frühförderung, logopädische Maßnahmen, Ergo- oder Physiotherapie vorrangig vor den Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch zu nehmen sind. Auch Behandlungspflege aus medizinischen Gründen ist keine Eingliederungshilfe. Das Ziel der Integrationshilfe ist nicht Einzelförderung. Vielmehr soll Eingliederungshilfe den Besuch der Kindertageseinrichtung ermöglichen und das Kind zur Teilhabe am Gruppengeschehen befähigen.

Der Träger der Kindertageseinrichtung als Leistungserbringer verantwortet die Fachlichkeit und Qualität der Eingliederungsmaßnahme. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass in Kooperation mit geeigneten Fachstellen (z.B. Frühförderstelle) die angemessene Förderung und Weiterentwicklung der im Kindergarten betreuten behinderten Kinder gesichert ist.

Die Integrationshilfe wird für einen bestimmten Zeitraum bewilligt, der nicht zwingend der gesamten Kindergartenzeit entspricht. Mit Ablauf der Frist erstellt die Kindertageseinrichtung einen Entwicklungsbericht, der beim Landratsamt Ostalbkreis/ Geschäftsbereich Soziales einzureichen ist. Darin sollte insbesondere auf die Zielerreichung und ggf. auf Schwierigkeiten bei der Umsetzung eingegangen werden. Falls nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes das Kind weiterhin eine Hilfe benötigt, kann von den Sorgeberechtigten ein Antrag auf Weitergewährung der Integrationshilfe gestellt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Ihre Ansprechpartner:

In Aalen:

Marion Schuller

Landratsamt Ostalbkreis

Stuttgarter Straße 41

73430 Aalen

Telefon: 07361 503 1484

E-Mail: [marion.schuller@ostalbkreis.de](mailto:marion.schuller@ostalbkreis.de)

In Schwäbisch Gmünd:

Claudia Barthel

Landratsamt Ostalbkreis

Hausmannstraße 29

73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon: 07171 32 4503

E-Mail: [Claudia.Barthel@ostalbkreis.de](mailto:Claudia.Barthel@ostalbkreis.de)